

H i n w e i s e

zur Durchfuehrung des Transfers von SV- und Lohnanteilen
fuer mocambiquische Werktaetige

Die Anforderungen der "Richtlinie vom 15. Juli 1980 zur Durchfuehrung des Abkommens zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der VR Mocambique ueber die zeitweilige Beschaeftigung mocambiquischer Werktaetiger in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Februar 1979" in der Fassung des Protokolls vom 18.10.1985 und der daraus resultierenden Ordnung zum Ablauf des Transfers verlangen, folgendes zu beachten und einzuhalten:

Transfer von Lohnanteilen

- Der Lohntransfer erfolgt auf der Grundlage der mit der Ordnung formulierten Definition des Arbeitslohnes.
Dabei ist zu beachten, dass vor der Berechnung des Transfers gerichtlich festgelegte monatliche Schadensersatzraten, Unterhalt fuer in der DDR lebende Kinder, die monatliche Miete sowie die Rueckzahlung des zu Beginn des Einsatzes gezahlten Lohnvorschusses (Ziff. 8.8.b) der "Rahmenrichtlinie ... vom 1.7.1980) abzuziehen sind.
- Fuer Stunden- bzw. Tageseinsaetze (Sonderschichten) mit Pauschalentlohnung erfolgt kein Transfer.
- Fuer die Dauer der ersten fuenf Monate des Aufenthaltes bei Erstanreise erfolgt kein Transfer. Wiedereinreisende Werktaetige transfrieren ab ersten des dem Anreisemonat folgenden Monats.
- Je Abrechnungsmonat ist eine Transferliste zu erarbeiten. Die Transferbetraege sind grundsaeztlich fuer den gesamten Betrieb in e i n e r Transferliste zu erfassen, unabhaengig von der Erfassung der Werktaetigen in Gruppen, der Zuordnung zu Betriebsteilen usw.. Ausnahmen koennen sich nur auf territorial getrennte selbstaendige Betriebseinheiten beziehen.
- Es ist nicht moeglich, die Nettoarbeitsloehne sowie die Transferbetraege mehrerer Monate in einer Liste zu erfassen. Lohnnachzahlungen muessen in den der Transferliste zugrundeliegenden Nettoarbeitslohn eingehen. Sie sind nicht gesondert auszuweisen.
- Notwendige Rueckverrechnungen von Lohnanteilen koennen n u r mit dem Nettoarbeitslohn der Folgemonate erfolgen, n i c h t mit bereits transferten Lohnanteilen des jeweiligen Werktaetigen. Ist der Werktaetige nicht mehr in einem Betrieb der DDR beschaeftigt, gehen offene Forderungen zu Lasten des Betriebes.
Lohnbestandteile und nachtraegliche Zahlungen koennen auch nach Ausreise des Werktaetigen transfertiert werden.

- Die Listen sind ohne Datum zu fertigen. Damit kann einheitlich fuer alle Betriebe durch das Staatssekretariat fuer Arbeit und Loehne der gleiche Tageskurs fuer die Dollar-Waehrung angewandt werden.

- Die Transferlisten muessen eindeutige Aussagen zum Transferbetrieb (Betriebsstempel oder ausgeschriebener vollstaendiger Name des Betriebes, einschliesslich Adresse) auf allen Ausfertigungen treffen.

- Auf den Transferlisten ist die Nummer des Betriebes fuer den Transfer anzugeben. Dabei handelt es sich um eine vom Staatssekretariat fuer Arbeit und Loehne fuer jeden Betrieb vergebene viersteilige Nummer, die je Abkommensland festgelegt wurde.

Betriebe mit Werktaetigen aus verschiedenen Laendern erhalten auch verschiedene Nummern fuer den Transfer.

Fuer Mocambique ist die 1. Ziffer immer eine zwei.

Diese Nummer des Betriebes ist auch im variablen Teil des codierten Zahlungsgrundes bei der Ueberweisung des Transferbetrages an das Staatssekretariat fuer Arbeit und Loehne anzugeben.

Auf dieser Grundlage wird die richtige Zuordnung zu den jeweiligen Betrieben und Laendern gewahrleistet.

- Der Transfermonat ist der Monat der Ueberweisung des entsprechenden Betrages, d.h., Abrechnungs- und Transfermonat muessen nicht identisch sein. Die Abweichung darf nicht mehr als einen Monat betragen.

- Von der Vertretung Mocambique werden fuer jeden mocambiquischen Werktaetigen Personalnummern vergeben. Der Werktaetige behaelt diese Nummer waehrend seines gesamten Einsatzes in der DDR, auch bei einem evtl. Betriebswechsel. Diese Nummer dient fuer die Speicherung in den Computer der mocambiquischen Vertretung.

- Die Transferliste darf damit keine Aussagen mehr ueber Pass-, Gruppen- und aehnliche Nummern enthalten. Derartige Angaben sind bereits gespeichert.

Der Transfer darf nicht vom Vorhandensein dieser Nummer abhaengig gemacht werden.

Hat ein Betrieb diese Personalnummer von der Vertretung Mocambique noch nicht erhalten, werden die Werktaetigen vorerst ohne diese in die Transferliste aufgenommen. Der mocamb. Gruppeneiter ist hierueber zu informieren. Er ist dafuer verantwortlich, dass der Betrieb diese Personalnummern von der Vertretung Mocambique erhaelt.

Bei der Erarbeitung der Transferlisten braucht eine Reihenfolge bei der Verwendung der Personalnummern nicht eingehalten zu werden.

- In der Transferliste ist der Nettoarbeitslohn minus der in diesen Hinweisen genannten moeglichen Abzuege in voller Hoehe anzugeben, d.h., einschliesslich der 350,00 M.

- Die Transferbeträge sollten bei jedem Werktaetigen auf volle Mark gerundet werden.
- Die Transferlisten sind von dem fuer die Lohnabrechnung Verantwortlichen des Betriebes u n d dem mocambiquischen Gruppenleiter zu unterschreiben.
- Entsprechend der Ordnung sind die Transferlisten rechnergestuetzt zu erarbeiten. Dazu sind von allen Betrieben die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.
In begruendeten Ausnahmefaellen sind maschinegeschriebene Listen moeglich. Bei diesen ist zur Erleichterung der Kontrollarbeiten mit Zwischensummen zu arbeiten.
- Die Anfertigung der Listen erfolgt entsprechend dem als Anlage beigefuegtem Muster in 6-facher Ausfertigung, wovon dem Staatssekretariat fuer Arbeit und Loehne 5 Exemplare bis zum 20. des Monats zu uebergeben sind.
Die Uebersendung erfolgt per ZKD.
- Bei der Erarbeitung der Transferlisten muessen die Anforderungen an die Qualitaot von Schriftgut fuer auslaendische Vertragspartner, zumal es sich um Zahlungsgrundlagen handelt, beachtet werden. Das verlangt,
 - . notwendige Korrekturen ordnungsgemaess auszufuehren und mit Unterschrift zu bestaetigen, d.h. die Korrekturen sind so auszufuehren, dass die urspruengliche Summen lesbar bleibt,
 - . Begruendungen zur Errechnung der Transferbeträge oder andere Informationen nicht auf den Transferlisten zu vermerken,
 - . die Transferlisten weder handgeschrieben noch auf kohlebeschichtetem Papier bzw. Makulaturpapier zu fertigen,
 - . darauf zu achten, dass a l l e Ausfertigungen zweifelsfrei lesbar sind.
 - . keinen Vertraulichkeitsgrad festzulegen.
- Die Transferlisten sind Grundlage fuer die Ueberweisung der Transferbeträge an das Staatssekretariat fuer Arbeit und Loehne. Die Betriebe haben durch eine entsprechende Arbeitsorganisation zu sichern, dass
 - . Listensumme und Ueberweisungsbetrag uebereinstimmen,
 - . die Termine eingehalten werden und damit ein zeitlicher Auseinanderfall von Listen- und Geldeingang vermieden wird.
- Die auf den Transferlisten ausgewiesenen Endsummen sind vom Betrieb bis zum 25. jeden Monats auf das Konto Mocambique - 6836-27-71027 zu ueberweisen.
Der variable Zahlungsgrund der Ueberweisungsauftraege setzt sich zusammen aus
 - 4 Ziffern - festgelegten Nummer des Betriebes,
 - 2 Ziffern - Transfermonat (in Uebereinstimmung mit der Transferliste),
 - 2 Ziffern - Jahreszahlund ist in dieser Folge unbedingt einzuhalten.

Transfer von SV-Beitraegsanteilen

50 % der Gesamtsumme der SV-Beitraege einschl. der Unfallumlage werden durch das Staatssekretariat fuer Arbeit und Loehne transferiert.

Der Transfer erfolgt quartalsweise in 3 Pauschalen und einer Jahresendabrechnung.

Die Betriebe sind verpflichtet, fuer das abgeschlossene Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres die Endabrechnung der SV-Beitraege in e i n facher Ausfertigung, unterschrieben von dem hierfuer Verantwortlichen des Betriebes, d i r e k t an das Staatssekretariat fuer Arbeit und Loehne einzureichen (Ziff. 2.9. der mit Wirkung vom 1.1.1986 geaenderten Richtlinie vom 15. Juli 1980 zur Durchfuehrung des Abkommens vom 24. Febr. 1979). Dazu sind die mocambiquischen Werktaetigen namentlich mit dem SV-pflichtigen Bruttoverdienst des Jahres (kann nicht hoeher als 7.200,00 M sein), Abweichungen sind zu begruenden, und entsprechend dem vorgegebenem Muster aufzufuehren.


Das SV-pflichtige Bruttoeinkommen des mocambiquischen Werktaetigen kann auf volle Mark-Betraege gerundet werden.


Betriebe, deren Werktaetige Ende des Jahres angereist sind (Nov./Dez.), koennen nach entsprechender Abstimmung mit dem Staatssekretariat fuer Arbeit und Loehne die SV-Beitraege in die Abrechnung des Folgejahres einbeziehen. In diesen Faellen kann der jaehrliche Betrag von 7.200,00 M ueberschritten werden.

Betrieben, in denen der Einsatz im laufenden Jahr endet, wird empfohlen, die Endabrechnung unmittelbar nach Ausreise der mocambiquischen Werktaetigen dem Staatssekretariat fuer Arbeit und Loehne zu uebergeben.

Der Beschaeftigtenanteil auf die Gesamtsumme des SV-pflichtigen Bruttoverdienstes bezogen, betraegt 10 %, der Betriebsanteil mit Ausnahme des Bergbaus, 12,5 %. Die Unfallumlage ist ebenfalls auf den Gesamtbetrag bezogen zu berechnen, der angewandte %-Satz ist anzugeben.

Auf der Endabrechnung ist wie auf der Transferliste die fuer den Betrieb festgelegte Nummer fuer den Transfer anzugeben.


Dr. Kaminiski
Abt. Leiter Auslaendische
Werktaetige


Ruderisch
Abt. Leiter Haushalt